

Unsere Ref. Buckfastimkerverband Schweiz

Ihre Ref.

Einschreiben

Herrn
Fredy Stadler
Kreuzlingenstrasse 11

8583 Sulgen TG

Bern, 4. September 2017 WE

Ihre Markeneintragung Buckfast

Sehr geehrter Herr Stadler

Der Buckfastimkerverband Schweiz hat mich mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Es geht dabei um den Namen „Buckfast“, welchen Sie zu Unrecht als Marke beanspruchen und für dessen Nutzung Sie zu Unrecht Geldansprüche stellen.

Es trifft zwar zu, dass Sie im Jahre 2000 diesen Namen für die Klassen 20 und 31 in das schweizerische Markenregister haben eintragen lassen. Es handelt sich aber nicht um eine zulässige Marke, da sie gegen die absoluten Ausschlussgründe von Art. 2 MSchG verstösst. Danach sind Zeichen, die Gemeingut sind, vom Markenschutz ausgeschlossen.

Wie Sie wahrscheinlich wissen, handelt es sich beim Namen „Buckfast“ um den Namen eines Klosters in der Ortschaft Buckfastleigh im englischen County Devon. Dort wurde erstmals die später als „Buckfastbienen“ bezeichnete Bienenrasse gezüchtet. Solche Ortsnamen wie auch Bezeichnungen für Tierrassen gehören zum Allgemeingut, und sie stehen für die freie Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung. An ihnen kann daher kein Markenschutz begründet werden. Die Registrierung des Namens „Buckfast“ als Marke ist daher gleich in doppelter Hinsicht widerrechtlich.

Dass der Name trotzdem in das schweizerische Markenregister eingetragen wurde, kann einzig in der Tatsache begründet sein, dass die zuständige Behörde den Ausschlussgrund nicht bemerkte und dass niemand gegen die Eintragung Widerspruch erhob. Das macht aber eine zu Unrecht eingetragene Marke nicht zu einer rechtmässigen Marke. Vielmehr kann jede Person, welche ein rechtliches

Interesse nachweist, jederzeit die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit dieser Marke beantragen (Art. 52 MSchG).

Namens des Buckfastimkerverbands Schweiz fordere ich Sie auf, ab sofort auf jegliche Geltendmachung der Marke und insbesondere auf das Versenden von Rechnungen für die Nutzung dieses Namens zu verzichten. Falls uns zur Kenntnis kommen sollte, dass Sie diese Marke weiterhin im Geschäftsverkehr geltend machen, werden wir ohne weitere Mahnung beim Obergericht des Kantons Thurgau die Feststellung der Nichtigkeit dieser Marke beantragen. Ich erlaube mir den Hinweis, dass ein solches Gerichtsverfahren mit erheblichen Kosten verbunden wäre, welche von der unterliegenden Partei zu tragen sind.

Ich ersuche um Kenntnisnahme. Für ergänzende Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Willi Egloff
Rechtsanwalt

Kopie an:

- Buckfastimkerverband Schweiz, Mühlestrasse 17/p, 3177 Laupen